

27.02.02

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze

TOP 5 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Der Bundesrat möge den Vermittlungsausschuss mit folgendem Ziel anrufen:

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a (§ 11 MRRG):

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende abweichende landesgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Einfügung belässt die sogenannte Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers bestehen und entspricht dem geltenden Recht, das nicht geändert werden sollte.

Der vorgesehene Wegfall der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der An- und Abmeldung ist abzulehnen. Insbesondere in Großstädten stellt eine generell bestehende Verpflichtung des Wohnungsgebers, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken, ein wichtiges ordnungsrechtliches Kontrollinstrument dar, das polizeiliche Fahndungsmaßnahmen erleichtern und dazu beitragen kann, Mieter an die Notwendigkeit der termingerechten Anmeldung zu erinnern sowie Nicht- und Scheinanmeldungen zumindest zu erschweren. Der Wegfall der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers könnte daher auch einen Qualitätsverlust der Melderegister zur Folge haben, da bei einer unterbliebenen Meldung durch den Wohnungsnehmer die Meldung durch den Wohnungsgeber das einzige Korrektiv darstellt.

Ausgeliefert am 28. FEB. 2002